

Kreis Gütersloh · 33324 Gütersloh

Antragsteller

JUWI GmbH
Herrn Christian Arnold
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

Abteilung

**Bauen, Wohnen,
Immissionen**

Untere
Immissionsschutzbehörde

Ansprechpartner/in:

Frau Harbig
Kreishaus Gütersloh
Gebäudeteil 4-6
Raum 0527
Telefon 05241-85 1959
Fax 05241 - 85 1974
J.Harbig@kreis-guetersloh.de

- Eingangsdatum Aktenzeichen Datum
 29.08.2024 4.2-03699-24-44 21.01.2025

v Imm: 8150664
Voranfrage zum BlmSchG-Genehmigungsverfahren für Windpark Fahrenkamp
mit 4 WEA hinsichtlich:
Planungsrecht (baurechtliche Privilegierung, Vereinbarkeit mit FNP, ROP, LEP)

Grundstück Herzebrock-Clarholz, Fahrenkamp

Gemarkung	Clarholz	Clarholz	Clarholz	Clarholz
Flur	7	7	7	8
Flurstück	22	29	60	53

Postanschrift
Kreis Gütersloh
33324 Gütersloh

Sitz
Kreishaus Gütersloh
Herzebrocker Str. 140

Zentrale
Telefon 05241 - 85 0
Fax 05241 - 85 4000
www.kreis-guetersloh.de

Bankverbindungen
Kreissparkasse Halle-Wiedenberg
IBAN
DE77 4785 3520 0000 0020 14
BIC WELADED1WDB
Sparkasse Gütersloh-Rietberg-Versmold
IBAN
DE79 4785 0065 0000 0000 68
BIC WELADED1GTL
Volksbank in Ostwestfalen
IBAN
DE07 4786 0125 0001 4007 00
BIC GENODEM1GTL

Öffnungszeiten
montags-freitags 8.00 bis 12.00
sowie donnerstags 14.00 bis 17.30
und nach Vereinbarung
Wir empfehlen eine vorherige
Terminabsprache.

Die nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) mitzuteilenden Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.
<https://www.kreis-guetersloh.de/unsere-kreisverwaltung/dsqvo>

VOR BESCH E I D

I. TENOR

Auf den Antrag vom 29.08.2024 wird gemäß § 9 Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BlmSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV der

Vorbescheid

über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen zur Errichtung und zum Betrieb eines

Windparks mit 4 Windenergieanlagen

an den o.g. Standorten erteilt.

Gegenstand dieses Vorbescheides:

Mit diesem Vorbescheid wird ausschließlich über die **bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens** entschieden. Auf Antrag wurde die baurechtliche Privilegierung (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) und die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Flächennutzungsplan (§ 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB) und der Regionalplanung (§ 35 Abs. 3 Nr. S. 2 und 3 BauGB) geprüft.

Der Vorbescheid berechtigt Sie nicht, die geplante Anlage zu errichten und zu betreiben. Dazu ist ein Genehmigungsantrag nach § 4 BlmSchG zu stellen.

Angaben zu den Standorten und Größen-/Leistungsmerkmalen¹ der Anlagen:

	UTM32		Gemarkung	Flur	Flurstück	≈ Rotordurchmesser [m]	≈ Nabenhöhe [m]	≈ Gesamthöhe [m]
	X	Y						
WEA 1	443.734	5.754.626	Clarholz	7	60	175	162	249,5
WEA 2	443.988	5.754.276	Clarholz	7	22	175	162	249,5
WEA 3	444.104	5.754.611	Clarholz	7	29	175	162	249,5
WEA 4	444.678	5.753.566	Clarholz	8	53	175	162	249,5

Der Vorbescheid, dessen Inhalt und Umfang in den vorgenannten Bestimmungen festgelegt ist, wird nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Bescheides erteilt:

- II. Nebenbestimmungen
- III. Begründung
- IV. Verwaltungsgebühr
- V. Rechtsbehelfsbelehrung
- VI. Anhang:
 - 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 - 2. Verzeichnis der Rechtsquellen.

II. HINWEISE

A) Hinweis zur Befristung

Nach § 9 Abs. 2 BImSchG wird der Vorbescheid unwirksam, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von 2 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt; die Frist kann auf Antrag bis auf 4 Jahre verlängert werden. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn der Vorbescheid bereits unwirksam geworden ist.

B) Hinweise der Bauordnungsbehörde

1. Die Abstandsflächen der Windenergieanlagen sind im Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Soweit erforderlich sind die Abstandsflächen durch Baulasteintragungen zu sichern (voraussichtlich WEA 1, WEA 3 und WEA 4).
2. Im Rahmen der Genehmigung wird gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB auch der Rückbau der Anlagen nach Nutzungsaufgabe geregelt.

¹ Z.B. Enercon E-175 EP5 mit 175 m Rotordurchmesser, 162 m Nabenhöhe und 249,5 m Gesamthöhe

III. BEGRÜNDUNG

Mit Antrag vom 29.08.2024 haben Sie einen Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG - beantragt über die planungsrechtliche Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebs eines Windparks mit 4 Windenergieanlagen. Konkret wurden auf Antrag die baurechtliche Privilegierung und die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Flächennutzungsplan und der Regionalplanung geprüft. Die vorläufige Gesamtbeurteilung über den Standort ist nicht Antragsgegenstand.

Dieses Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 ZustVU NRW und Anhang I dieser Verordnung der Kreis Gütersloh als untere Umweltschutzbehörde zuständig.

Über den Vorbescheidsantrag war aufgrund der Nennung der Anlage in Nr. 1.6.2 des Anhangs der 4. BImSchV nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV in einem Verfahren ohne öffentliche Beteiligung zu entscheiden.

Gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 BImSchG findet eine vorläufige Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens für die Erteilung des Vorbescheides nicht statt.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Vorbescheidsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Stellungnahme zugeleitet, und zwar:

- der Gemeinde Herzebrock-Clarholz als Trägerin der Planungshoheit,
- der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Gütersloh und
- der Bezirksregierung Detmold, Regionalinitiative Wind.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich der Gemeinde Herzebrock-Clarholz und ist somit ein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Es liegt nicht innerhalb einer durch die 6. Änderung des Flächennutzungsplans-N der Gemeinde Herzebrock-Clarholz festgelegten Konzentrationszone. Jedoch leidet die 6. Änderung des Flächennutzungsplans-N unter offensichtlichen Bekanntmachungs- sowie inhaltlichen Mängeln, die einer Anwendbarkeit des Flächennutzungsplans-N entgegenstehen, soweit dieser eine Ausschlusswirkung für die Windenergie an den hier relevanten Standorten nach § 35 Abs. 3 S. 3 herstellen sollte.

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplans-N sollte die Mängel der vorangegangenen Flächennutzungsplanungen beheben und die Konzentrationszonen neu festsetzen, sie wurde aber nicht zu Ende geführt.

Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Herzebrock-Clarholz stehen somit dem Vorhaben nicht entgegen. Die Gemeinde hat mit Schreiben vom 14.10.2024 ihr Einvernehmen erteilt.

Ausweislich des Schreibens der Bezirksregierung Detmold vom 18.10.2024 können Ziele der Raumordnung dem Vorhaben nicht entgegengehalten werden. Entgegenstehende Belange der Landesplanung wurden nicht benannt.

Nach umfassender Prüfung wird die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens im beantragten Umfang an den o. g. Standorten bestätigt. **Für die Errichtung und den Betrieb des Windparks ist die Durchführung eines entsprechenden Genehmigungsverfahrens notwendig.**

IV. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 des GebG NRW der Antragstellerin auferlegt. Nach § 1 der AVwGebO NRW ist in Verbindung mit den Tarifstellen 15 a 1.1 und 15.a.1.3 des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVwGebO NRW die Verwaltungsgebühr festzusetzen. Über die Gebühr für diesen Vorbescheid ergeht ein gesonderter Bescheid.

V. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

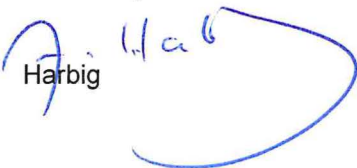
Sie können gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats, nachdem er Ihnen bekannt gegeben wurde, wie folgt Klage erheben:

- schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 63 09, 48033 Münster) oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Münster. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Oberverwaltungsgericht Münster geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Bitte beachten Sie

- Für die Erhebung einer Klage vor dem Oberverwaltungsgericht müssen Sie sich durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Zulässig als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, oder eine diesen gleichgestellte Person (§ 67 Abs. 2 und 4 VwGO).
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Gütersloh.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Im Auftrag


Harbig

VI. ANHÄNGE

Anhang 1: Antragsunterlagen

Die in diesem Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang.

Dokumente
Bevollmaechtigung.pdf
FKN_20240924_Uebersichtslageplan.pdf
Vorbescheidsantrag.pdf

Anhang 2: Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 08.08.2023 (GV. NRW. S. 490 / SGV. NRW. 2011)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282)
BauGB	Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421 / SGV. NRW. 232)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)